

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu der Verordnung der Bundesregierung**
– Drucksache 15/291 –

**Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

- b) zu der Verordnung der Bundesregierung**
– Drucksache 15/292 –

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

- c) zu der Verordnung der Bundesregierung**
– Drucksache 15/293 –

Einhundertsechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und der Ausfuhrliste zur Anpassung an die neuen Verfahrensregelungen des Irak-Embargos.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Einfuhrliste zum Außenwirtschaftsgesetz an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft entstehen keine höheren Kosten, da § 69a AWV in der alten Fassung bereits eine umfassende Ausfuhrgenehmigungspflicht regelte. Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für Ein- und Durchfuhren wird die Kostenbelastung für die Wirtschaft gesenkt.

Die Änderungen der Ausnahmeregelungen bei der Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie bei der Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit führen zu einer Entlastung der Wirtschaft. Die Anpassung der Strafbewehrung sowie die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursachen keine Kosten. Die Aufhebung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers, die redaktionelle Änderung der Länderliste F 1 sowie die Anpassung von Kontrollvorschriften auf dem landwirtschaftlichen Sektor sind kostenneutral. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen führen nicht zu einer Mehrbelastung für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe c

Durch die Festlegung von Vermarktungsnormen und die damit verbundenen stichprobenweisen Kontrollen sowie die Berücksichtigung von Einfuhrlizenzanforderungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse entstehen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen. Eine dezidierte Kostenanalyse und Bewertung ist wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren jedoch nicht möglich.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugsaufwand und Kosten, da der Anteil der von der Änderung betroffenen landwirtschaftlichen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnungen der Bundesregierung auf Drucksachen
15/291, 15/292 und 15/293 nicht zu verlangen.

Berlin, den 2. April 2003

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Die Verordnungen der Bundesregierung – Drucksachen 15/291, 15/292 und 15/293 – wurden am 31. Januar 2003 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 8. April 2003 zu berichten.

II.

Mit den Verordnungen auf **Drucksachen 15/291** und **15/292** werden die Außenwirtschaftsverordnung und die Ausfuhrliste geändert, um sie an die neuen Verfahrensregelungen des Irak-Embargos anzupassen. Werden Güter, für welche die Ausfuhr in den Irak beantragt wird, von der vom UNO-Sicherheitsrat verabschiedeten Güterkontrollliste erfasst, entscheidet der Sanktionsausschuss der UNO über die Zulässigkeit der Ausfuhr. Befinden sich die beantragten Güter nicht auf dieser Liste, wird dies von der UNO dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt. In diesem Fall stehen einer Ausfuhr der Güter in den Irak keine

embargorechtlichen Bedenken entgegen. Aufgrund der geänderten Ausfuhrliste dürfen Güter wie Faserwickelmaschinen oder Flugmotoren, die für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen geeignet sind, nicht mehr in den Irak ausgeführt werden.

Mit der Verordnung auf **Drucksache 15/293** wird die Einfuhrliste zum Außenwirtschaftsgesetz an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik angepasst. Die Änderungen betreffen den Agrarsektor und beziehen sich auf die Festlegung der Vermarktungsnormen für Kulturchampignons und Haselnüsse sowie Lizenzpflichten für Hanfsamen.

III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner 15. Sitzung am 2. April 2003 abschließend beraten. Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen – Drucksachen 15/291, 15/292 und 15/293 – nicht zu verlangen.

Berlin, den 2. April 2003

Erich G. Fritz
Berichtersteller